

**Markt- und Volksfestsatzung
der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 04. April 2017 für die Durchführung der Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Diese Satzung findet Anwendung auf alle Märkte im Sinne der §§ 67, 68 Gewerbeordnung, die von der Stadt Rheine gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt wurden und durchgeführt werden. Sie gilt sowohl für die Markthändler, als auch für die Marktbesucher.
2. Die Stadt Rheine unterhält Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gegenstand, Zeit, Dauer und Ort der Einrichtung

Gegenstand, Zeit, Dauer und Ort der Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste werden von der Stadt Rheine gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3 Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Die Standplätze werden den Markthändlern auf Antrag durch die Marktaufsicht widerruflich erteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Markthändlern, die den Markt ständig beschicken, ist nach Möglichkeit derselbe Platz zuzuweisen. Die Markthändler dürfen die ihnen zugeteilten Plätze nicht vertauschen oder anderen überlassen.
3. Liegen mehr Bewerbungen vor, als Standplätze verfügbar sind, weist die Stadt die zur Verfügung stehenden Plätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten / grundsätzlich nach der zeitlichen

Reihenfolge zu Marktbetriebe im Sinne des § 67 Gewerbeordnung können bevorzugt behandelt werden.

4. Die Erteilung einer Standplatzerlaubnis kann versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
5. Die Standerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 - gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird oder
 - ein Standinhaber die nach der geltenden Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Rheine fälligen Gebühren oder Auslagen (z. B. für Müll, Energie, Wasser) trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 4 Teilnahmepflicht

1. Die Teilnahme der Marktbesucher am Markt auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend. Dies gilt nicht für Markttage, die auf einen Ersatztermin fallen.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Marktbesucher, die hauptsächlich saisonabhängige Waren oder solche Waren anbieten, für die die an diesem Markttag herrschenden Witterungsverhältnisse, insbesondere Frost, schädlich sind.
3. In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen.

§ 5 Aufbau und Abbau der Verkaufsstellen

1. Die Standplätze dürfen nicht eher als eine Stunde vor und nicht nach Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Verkäufer, die nicht rechtzeitig ihre Stände aufbauen, haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Platzes.
2. Während der Marktzeit sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände auf dem Marktgelände zugelassen. Andere Fahrzeuge sind in dieser Zeit zu entfernen. Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf nicht gestattet. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

3. Die Verkaufsstände müssen entsprechend der Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Tragende Teile oder Schilder dürfen nicht in den freien Verkehrsraum hineinragen. Schutzdächer, Schirme oder ähnliche Einrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um maximal 1 Meter überragen und müssen an diesen Stellen mindestens eine Höhe von 2 (evtl. 2,1) Metern aufweisen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Insbesondere dürfen sie nicht höher als 3 Meter sein. Kisten o.ä. dürfen nicht höher als 1,4 Meter gestapelt werden.
5. Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen an der zur Verfügung gestellten öffentlichen Fläche nicht verursacht werden. Insbesondere dürfen keine Pflöcke oder ähnliche Haltevorrichtungen eingeschlagen werden.
6. Jeder Markthändler hat an seinem Standplatz ein gut lesbares Schild aus Metall, Holz oder Kunststoff mit seinem Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seinem Wohnort anzubringen.
7. Die Plätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 6 Hygienische Anforderungen

1. Leicht verderbliche Waren, insbesondere Fleisch, Fisch, Milch oder Molkereiprodukte, dürfen nur in Verkaufswagen mit entsprechender Kühlung aufbewahrt, feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.
2. Der obere Teil der Frontseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf der Lebensmittel offen sein. Bei Verkaufswagen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Frontseiten. Die offene Frontseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.
3. Die Verkaufswagen müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben.
4. Die Verkaufsflächen müssen eine dichte, glatte und leicht abwaschbare Oberfläche haben. An der Frontseite der Verkaufsflächen ist ein abwaschbarer Aufsatz mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Besucher die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder auf sonstige Weise mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen können.
5. Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.

6. Das Berühren von unverpackten Lebensmitteln (außer frisches Obst und Gemüse) durch die Besucher ist untersagt. Ein entsprechender Hinweis ist von den Händlern gut sichtbar anzubringen. Fleisch-, Fisch- und Backwaren, sowie Molkereiprodukte und Früchte müssen in sauberem und unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden.
7. Das Packmaterial muss hygienisch unbedenklich sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Ansonsten sind Aufdrucke des Erzeugers oder andere der Werbung dienende Bezeichnungen zulässig. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass ein Abfärben nicht erfolgen kann.

§ 7 Reinhalten der Standplätze

1. Die Marktbesucher haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung (bei den davor gelegenen Laufflächen bis zur Mitte) rein zu halten. Die Pflicht gilt auch für Eis und Schnee. Es darf lediglich mit abstumpfenden Materialien, die auch vor Ort zur Verfügung stehen, gestreut werden. Das Ausstreuen von Salz ist verboten.
2. Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art dürfen nicht zurückgelassen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fortgeweht wird.
3. Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Heringslake, Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen. Insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.
4. Schmutzwasser ist dem dafür vorgesehenen Kanalsystem zuzuführen.

§ 8 Verhalten auf den Marktplätzen

1. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Es ist insbesondere unzulässig:
 - die Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze feilzubieten;
 - Werbematerial auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen;
 - Sammlungen durchzuführen;
 - bereits mehr als eine Stunde vor Marktende Waren laut anzupreisen;
 - Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden;
 - Waren feilzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank/-truhe erfordern;
 - außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen;
2. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den oben genannten Unzulässigkeiten zugelassen werden.

§ 9 Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen

1. Der Veranstalter stellt den Marktbesckickern elektrische Energie zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktbesckicker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen für die Kunden entstehen.
2. Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
3. Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

§ 10 Ordnung auf den Volksfesten

1. Die Teilnehmer haben sich bis zum 15. Januar eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zur Kirmes zu bewerben. In der Bewerbung sind Einzelheiten über Art, Größe und Stromanschlusswerte des Geschäftes anzugeben. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dieses gilt auch für die Bewerber, die bereits in vorhergehenden Jahren zugelassen wurden. Es können nur die Geschäfte und Stände aufgebaut werden, für die eine Zusage erteilt worden ist. Als verbindlich gilt nur der Zulassungs- und Gebührenbescheid.
2. Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein.
3. Das Geschäft darf vor Ende der Veranstaltung weder entfernt noch teilweise abgebaut werden.
4. Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
5. Soweit eine Erlaubnispflicht besteht, hat der Teilnehmer diese rechtzeitig beim Ordnungsamt abzuholen.
6. Sogenannte fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Aufstellung unter Vorlage eines Prüfbuches durch den Fachdienst Bauordnung zugestimmt worden ist (Gebrauchsabnahme).

§ 11 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht bei Märkten, Jahrmärkten und Volksfesten obliegt dem Ordnungsamt.
2. Die Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes sind unverzüglich zu befolgen.
3. Wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht folgt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört, kann von den Marktplätzen verwiesen werden.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Standplätze auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten wird ein Standgeld nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Ausschluss vom Marktbetrieb

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Standinhaber für die Dauer des Markttages, bei wiederholter oder besonders schwerer Zuwiderhandlung für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung, erforderlich ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Marktsatzung der Stadt Rheine vom 28. Mai 1982 außer Kraft.